

Das 1. Kapitel, das die 'Faktoren kommender Gestaltung' untersucht, beschäftigt sich mit dem Rate unter Friedrich II., es zeigt, dass zum ersten Male im sicilischen Reiche ein ausgebildetes Ratskolleg erscheint, und versucht, wenn ich den Verf. recht verstehe, den Nachweis zu führen, dass sich dieses Kolleg nicht aus einem weiteren Verbande herausgelöst habe, sondern aus den verschiedenen 'Beamtungen' der zentralen Verwaltungsstelle, des Hofes, erwachsen sei. Bedenklich scheinen mir in der Beweisführung die Rückschlüsse von den entwickelteren Verhältnissen angiovinischer Zeit auf die einfacheren der vorhergegangenen Periode. Sicilischen Vorbildern folgen die ersten Ratskollegien in Deutschland: die Regentschaftsräte der unmündigen Söhne Friedrichs II. In der zweiten Hälfte des 13. Jh. hat sich die Bedeutung des Rates verringert; aber inwiefern der König in diesen Zeiten 'im allgemeinen seinen Einfluss in den verschiedenen Teilen des Reiches wohl noch am besten durch Verleihung der Ratswürde geltend zu machen' vermochte (S. 52), ist schwer einzusehen. Erst auf dem Römerzuge Heinrichs VII. tritt der Rat, nach französischen Mustern mit selbständigeren Befugnissen ausgestattet, wieder hervor; S.'s Beweis eines Zusammenhanges mit angiovinischen Institutionen darf man wohl kaum als schlüssig ansehen. Die Bezeichnung als 'regierendes Kolleg' kann man gelten lassen; dass aber, was S. als möglich hinstellt, dieses regierende Kolleg gelegentlich fungierte, ohne die 'Genehmigung (des Kaisers) zu seinen Verfügungen einzuholen' (S. 90), das müsste doch erst gründlicher bewiesen werden, als mit der einen Stelle aus Nicolaus von Butrinto, an der überdies garnicht vom kaiserlichen Rate, sondern von dem des Königs von Neapel die Rede ist (S. 92). Und dann dürfte auch nicht zwei Seiten später gesagt werden, dass 'in derartigen Fällen natürlich immer die königliche Genehmigung einzuholen' war. Die Parallelisierung mit englischen und französischen Verhältnissen beweist hier nichts. — Den Rat Karls IV. charakterisiert S. mit nicht sehr glücklicher Benutzung eines hie und da im Urkundenstil vorkommenden Ausdrucks als 'sacrum consilium'. Dass Karl durch die Ernennung von Räten 'den Glanz der kaiserlichen Majestät erhöhen' wollte (S. 151), wie S. aus einer Reihe von Formelbuch-Arengen schliesst, kann ich nicht glauben, und ebensowenig ist die S. 153 ausgesprochene Behauptung richtig, dass die Räte (d. h. die Fürsten und sonstigen Persönlichkeiten, denen die Ratswürde verliehen war) 'das